Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **23 (1916)**

Heft 19-20

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nr. 19/20. XXIII. Jahrgang Oktober 1916

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telephon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Französische und italienische Seidenausfuhrverbote.

Die schweizerische Seidenindustrie war bisher durch die Kriegsmaßnahmen der Entente nicht stark in Mitleidenschaft gezogen worden, soweit es sich wenigstens um die Zufuhr des Romaterials handelte. Wohl sind Tussahseiden, Abfälle, Schappen und einige andere Artikel seit längerer Zeit der S. S. S. unterstellt und die Einfuhr von Grègen und gezwirnten Seiden aus und durch Frankreich an die Abgabe von Verpflichtungsscheinen geknüpft, die eine Wiederausfuhr in die Zentralmächte verhindert; im übrigen konnte sich aber der Rohseidenverkehr im großen und ganzen in ungehinderter Weise abwickeln. Durch die französischen und italienischen Dekrete vom 5. und 12. Oktober 1916 erfährt nun auch der Rohseidenhandel ernstliche Hemmungen, wenn auch vorauszuschicken ist, daß der Bedarf der schweizerischen Industrie nach wie vor gedeckt werden soll.

Die französischen und italienischen Maßnahmen, die gemeinsam in Paris getroffen worden sind, lauten, wenn auch nicht wörtlich, so doch inhaltlich gleich und zwar handelt es sich um ein Ausfuhrverbot für sämtliche Rohseiden und Seidenwaren, von dem nur gezwirnte ungefärbte Seiden ausgeschlossen sind. Die Verfügungen sehen aber ausdrücklich Ausnahmen vor und es ist in dieser Beziehung zunächst zu sagen, daß die italienischen und französischen Verbote diesen beiden Staaten gegenüber keine Geltung haben, wie denn überhaupt diese Maßnahmen nur gegen die Schweiz und die andern an die Zentralmächte anstoßenden Länder gerichtet sind. Um den Bedarf der schweizerischen Industrie sicherzustellen wird die Einreihung der vom Ausfuhrverbot betroffenen Waren, zunächst jedoch nur der Grègen, in die Liste der unter der Kontrolle der Société Suisse de Surveillance économique (S. S. S.) stehenden Artikel gefordert. Es wird ferner die der Schweiz zur Verfügung gestellte Grègenmenge kontingentiert und zwar, wenn nach der bisher üblichen Weise verfahren wird, derart, daß das Grègen-Kontingent dem Durchschnitt des schweizerischen Verbrauchs in den drei Jahren 1911/13 entsprechen wird. (Die für die Jahre 1911/13 aus der schweizerischen Handelsstatistik (Einfuhr weniger Ausfuhr) sich ergebende Menge entspricht keineswegs mehr den heutigen Bedürfnissen der schweizerischen Seidenzwirnerei und insbesondere der Stoff- und Bandweberei und es wird eine entsprechende Erhöhung des Kontingentes Platz greifen müssen). Diese Maßnahmen haben zur Folge, daß die schweizerischen Seidenhändler, Zwirner und Fabrikanten, soweit sie Grègen einführen und verarbeiten, sich zu einem Syndikat zusammenschließen müssen, das der S. S. S. unterstellt wird. Die Vorarbeiten für die Organisation eines solchen Syndikates sind im Gange. Die Maßnahmen der Entente sollen durch ein unmittelbar bevorstehendes Ausfuhrverbot des Bundesrates ergänzt werden. Dieses Verbot wird sich in der Hauptsache auf die Artikel beziehen, die von der Entente nur mehr durch Vermittlung der S. S. S. in die Schweiz hereingelassen werden.

Für die Beurteilung der Tragweite der neuesten Maßnahmen der Ententemächte ist wichtig, daß der Hauptartikel, nämlich die gezwirnte Seide, zu der auch Crêpe-Seide und Poil gehört, von den Ausfuhrverboten nicht betroffen wird. (Für die gezwirnte Seide französischer Herkunft dürfte es allerdings bei den oben erwähnten Verpflichtungsscheinen verbleiben). So groß die Bedeutung der Grègen auch sein mag, so tritt dieser Artikel doch weit hinter den gezwirnten Seiden zurück. Es wird freilich vorsichtig sein, sich auch in Bezug auf die gezwirnten Seiden vorzusehen. Diese Frage scheint allerdings in einem gewissen Zusammenhange mit dem französischen Einfuhrzoll auf Organzin und Trame zu stehen, denn es ist bekannt, daß die italienischen Seidenzwirner und Händler, von ihrem Standpunkt aus gewiß mit Recht verlangen, daß wenn ihnen die bisher ungehinderte Ausfuhr abgeschnitten werden soll, sie ihre Erzeugnisse ohne Zollschranken im befreundeten Frankreich absetzen können; dieses Begehren wird von der italienischen Seidenzwirnerei um so nachhaltiger vertreten, als die italienische Industrie nur etwa ein Fünftel der italienischen gezwirnten Seiden aufzunehmen in der Lage ist. Französische Persönlichkeiten haben zwar schon mehrmals ein Einlenken auf die Wünsche der italienischen Rohseidenindustrie zugesagt, doch haben sich die französischen Zwirner bisher mit Erfolg gegen jede Aenderung des französischen Zolltarifs zugunsten ihrer politischen Freunde gewehrt.

Ein Streiflicht auf diese Frage, die in Italien und Frankreich seit Monaten zu eingehenden und wohl auch scharfen Auseinandersetzungen geführt hat, wirft die soeben erfolgte Demission des Vorsitzenden des Syndicat du moulinage in Lyon. In seinem Rücktrittschreiben verwahrt sich der ehemalige Vorsitzende in aller Form gegen jede Herabsetzung des Dreifrankenzolles auf gezwirnte Seiden und frägt, ob die französische Zwirnerei allein die Kosten des französisch-italienischen Bündnisses tragen und der Lyoner Fabrik geopfert werden soll? Er betont, daß die Zollfreiheit für Grègen, die Staatssubvention an die französische Spinnerei und der Ouvréeszoll von 3 Franken ein Ganzes bilden und daß an diesem Gebäude nicht gerüttelt werden dürfe. Der Umstand nun, daß die gezwirnten Seiden von den neuesten französischen und italienischen Ausfuhrverboten ausdrücklich ausgenommen sind, läßt wohl darauf schließen, daß vorläufig eine Abschaffung des französischen Zolles auf gezwirnte Seiden nicht beabsichtigt ist.

Französische Aeusserungen über die wirtschaftlichen Beziehungen Frankreichs mit der Schweiz.

Eine vom Vorstand der Lyoner Messe ernannte Kommission von vier Mitgliedern, der auch Seidenfabrikant E. Fougère angehörte, hat einen Bericht erstattet über die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich, mit besonderer Berücksichtigung der S. S. S.

Man gewinnt daraus den Eindruck, daß diese Kommission Verständnis für die geographische Lage der Schweiz habe, welche wirtschaftlich auf alle umliegenden Länder angewiesen ist und deren politische Lage noch komplizierter wird durch Rassen- und Sprachengemeinschaft von Teilen der schweizerischen Bevölkerung mit dem einen oder andern Kriegführenden.